

26. September 2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.09.2006
Ltg.-**726/A-1/64-2006**
R- u. V-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Adensamer, Cerwenka, Ing.Rennhofer, Herzig und DI Toms

betreffend **Erlassung eines NÖ Landesbeteiligungsgesetzes**

Die Versorgung der Niederösterreichischen Bevölkerung und der niederösterreichischen Unternehmen mit elektrischer Energie zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen ist eine der zentralen Infrastrukturaufgaben in Niederösterreich. Diese Aufgabe wird für 85 % des Landesgebietes durch die EVN AG, die zu 51 % im indirekten Eigentum des Landes Niederösterreich steht, zur vollen Zufriedenheit der NiederösterreicherInnen wahrgenommen.

Die EVN AG betreibt aber nicht nur das Stromversorgungsnetz für Niederösterreich, sondern auch 5 Speicher und 54 Kleinwasserkraftanlagen in Niederösterreich mit einer Erzeugungskapazität von 103 MW. Überdies besitzt sie ein Strombezugsrecht aus 3 Donaukraftwerken. Die Nutzung der Wasserkraft ist neben der Windkraft und der Biomasse ein wesentliches Standbein der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie.

Sowohl die Energieversorgung eines wirtschaftlichen Zentralraumes Österreichs, als auch der Zugang zur erneuerbarer Energie aus Wasserkraft ist für viele große Unternehmen Europas ein großer wirtschaftlicher Anreiz danach zu trachten, die Mehrheit an der EVN AG zu erlangen und damit die wirtschaftliche Beherrschung des Unternehmens zu erreichen. Eine sichere Stromversorgung der NiederösterreicherInnen und der Niederösterreichischen Unternehmen zu fairen Bedingungen in allen, vor allem aber auch geographisch benachteiligten, Gebieten und auch bei allen Witterungsbedingungen ist ein wesentliches Standbein einer funktionierenden

Infrastruktur, die wiederum der Garant einer funktionierenden Wirtschaft ist. Das Land Niederösterreich ist als Mehrheitseigentümer der EVN AG ein unverzichtbarer Garant dafür, dass die Stromversorgung zu besten Bedingungen für die gesamte Bevölkerung und alle Unternehmen sichergestellt ist. Sie ist aber auch ein Garant dafür, dass weiterhin in die Energieversorgung aus erneuerbarer Energie zukunftsorientiert im Sinne einer Nachhaltigkeit investiert wird.

Ziel dieses Gesetzes ist eine Selbstbindung des Landes Niederösterreich, die darauf abzielt die Mehrheit an der EVN AG auf Dauer im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum des Landes zu halten.

Mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 09.12.2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, wurde die Gründung der NÖ Holding GmbH (100 % Eigentum Land) und der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (100 % Eigentum der NÖ Holding GmbH) und der Erwerb der Anteile des Landes Niederösterreich an der EVN AG, NÖ Landesbank Hypothekenbank AG, Flughafen Wien AG und UNIQA durch die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH genehmigt. Der Beschluss beinhaltet, dass in Gesellschaftsverträgen festzuschreiben ist, dass Rechtshandlungen, wodurch Beteiligungen veräußert oder belastet werden, sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen. In den Gesellschaftsverträgen erfolgten dementsprechende Regelungen, sodass eine Veräußerung von Anteilen an von der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH gehaltenen Beteiligungen oder an der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH selbst nur mit Zustimmung des Landes möglich ist.

Mit dem nunmehrigen Gesetz wird in Form einer Selbstbindung festgelegt, dass die Landesregierung, die in der Generalversammlung der NÖ Holding GmbH durch den Landeshauptmann vertreten ist, einer Veräußerungen von EVN AG Anteilen durch die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, wodurch ihr Anteil unter 51 % sinken würde, die Zustimmung verweigern muss. Es ist allerdings zulässig, dass die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH ihre EVN AG Anteile an das Land Niederösterreich oder an einen Rechtsträger überträgt, an dem das Land Niederösterreich eine Beteiligung von mindestens 51 % hält.

Der Anteil der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH an der EVN AG könnte aber auch durch eine Kapitalerhöhung unter die 51 % sinken, wenn die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH zwar als Mehrheitseigentümer der EVN AG die Kapitalerhöhung beschließt, aber nicht selbst zusätzliche Beteiligungen erwirbt. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass auch für diesen Fall die Landesregierung einer Kapitalerhöhung nicht zustimmen darf.

Das Land Niederösterreich könnte den beherrschenden Einfluss auch indirekt verlieren, wenn das Land den beherrschenden Einfluss auf die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH bzw. die NÖ Holding GmbH verlieren würde. Eine ähnliche Bestimmung ist auch im Artikel 2 ELWOG enthalten, wonach eine Gebietskörperschaft, die die Anteile am Elektrizitätsunternehmen nur mittelbar hält, auch an diesem Unternehmen immer zu 51 % beteiligt sein muss. Um zu gewährleisten, dass die Beherrschung durch das Land Niederösterreich auch immer mittelbar gegeben ist, ist dies in § 2 zusätzlich erfasst.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des NÖ Landesbeteiligungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 28.9.2006 möglich ist.